



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 - 0
E-Mail info@bvl-verband.de

PRESSEINFORMATION

Presseinfo Juli 2017 – 1

Selbstbehalt und Rückerstattung von Krankenkassenbeiträgen bei privat Versicherten – Steuerliche Wirkungen mit berücksichtigten

Privat krankenversicherte Steuerpflichtige haben oftmals die Wahl, ob sie ihre Krankheitskosten, wie zum Beispiel Arzt- und Medikamentenrechnungen, bei der Krankenkasse zur Erstattung einreichen oder stattdessen auf die Erstattung verzichten und eine Beitragsrückerstattung von der Krankenkasse erhalten. Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin: "Die Prüfung, was günstiger ist, scheint auf den ersten Blick einfach zu sein. Ist die Höhe der Arzt- und Medikamentenrechnungen geringer als die zu erwartende Beitragsrückerstattung, wird der Steuerpflichtige die Beitragsrückerstattung in Anspruch nehmen. Bei dieser Vergleichsrechnung sind jedoch die steuerlichen Wirkungen nicht einbezogen. Bedacht werden muss, dass die Beitragsrückerstattung die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge vermindert und dadurch eine höhere Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer anfällt." Die selbst getragenen Krankheitskosten sind in diesem Fall steuerlich nicht abzugsfähig. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastung ist ausgeschlossen, weil auf eine mögliche Erstattung verzichtet wurde. Das haben zwischenzeitlich mehrere Gerichte bestätigt, zuletzt FG Berlin-Brandenburg mit Urteil v. 19.4.2017 – 11 K 11327/16.

Ob die Inanspruchnahme der Beitragsrückerstattung auch bei gekürztem Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Erstattung der Krankheitskosten, hängt von der Höhe der Krankheitskosten, der möglichen Beitragsrückerstattung und des persönlichen Steuersatzes ab. Hier lohnt oft ein genaues Nachrechnen am Ende des Jahres. „Steuerpflichtige, die nur geringe Krankheitskosten haben, sollten diese Kosten unterjährig zunächst sammeln und nicht gleich bei der Krankenkasse einreichen. Vor dem Antrag auf Erstattung sollte mit dem steuerlichen Berater geprüft werden, welcher Weg der günstigere ist.“, rät Nöll. Zeichnet sich ab, dass die Krankheitskosten über der möglichen Beitragsrückerstattung liegen, ist die Erstattung der Krankheitskosten immer günstiger als die Beitragsrückerstattung.

Krankheitskosten, die der Steuerpflichtige aus einem anderen Grund nicht erstattet erhält, nämlich weil er in seinem Krankenversicherungstarif einen festen Selbstbehalt vereinbart hat, sind dagegen als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigungsfähig und wirken sich bei Überschreitung der zumutbaren Belastung steuermindernd aus. „Ein Abzug dieses Selbstbehaltes als Sonderausgaben scheidet aber aus“, erläutert Nöll. Das sollte bereits im Vorfeld, bei der Entscheidung für einen bestimmten Tarif, mit berücksichtigt werden.